

Fortbildungsprüfungsordnung zur Fachwirtin¹ für ambulante medizinische Versorgung der Landesärztekammer Baden-Württemberg vom 17. September 2014 (ÄBW 2014, S. 494)

Aufgrund des Beschlusses des Berufsbildungsausschusses der Landesärztekammer Baden-Württemberg vom 09. April 2014 und des Beschlusses der Vertreterversammlung der Landesärztekammer Baden-Württemberg vom 25. Juli 2014 erlässt die Landesärztekammer Baden-Württemberg als zuständige Stelle gemäß §§ 1 Abs. 4, 54, 56 Berufsbildungsgesetz (BBiG) vom 23. März 2005 (BGBl. I S. 931 ff.) zuletzt geändert durch Artikel 22 des Gesetzes vom 25. Juli 2013 (BGBl. I S. 2749) unter Berücksichtigung der Verordnung über die Berufsausbildung zur Medizinischen Fachangestellten² vom 26. April 2006 (BGBl. I S. 1097) folgende Fortbildungsprüfungsordnung für die Durchführung von Fortbildungsprüfungen zur Fachwirtin für ambulante medizinische Versorgung:

Präambel

Ziel dieser Fortbildung zur Fachwirtin für ambulante medizinische Versorgung ist es, der Medizinischen Fachangestellten einen beruflichen Aufstieg zu ermöglichen. Die Fachwirtin für ambulante medizinische Versorgung soll als führende Kraft im Team des niedergelassenen Arztes/der niedergelassenen Ärztin oder anderer ambulanter Versorgungseinrichtungen anspruchsvolle und/oder spezialisierte Aufgaben in den Bereichen Medizin, Patientenbegleitung und Koordination sowie Praxisführung wahrnehmen. Die Fachwirtin für ambulante medizinische Versorgung soll darüber hinaus weiterführende Handlungskompetenzen in mindestens einem medizinischen Arbeitsfeld nachweisen, um den Arzt/die Ärztin qualifiziert zu unterstützen.

Erster Abschnitt

Fortbildung mit Prüfung

§ 1

Ziel der Fortbildung mit Prüfung

- (1) Ziel der Fortbildung zur geprüften Fachwirtin für ambulante medizinische Versorgung ist es, durch Erweiterung und Vertiefung der Kenntnisse, Fertigkeiten und Erfahrungen einer Medizinischen Fachangestellten und durch den Erwerb besonderer Handlungskompetenzen in mindestens einem medizinischen Arbeitsfeld in einem anderen oder umfassenderen Tätigkeitsbereich in erweiterter Verantwortung tätig werden zu können.
- (2) Zum Nachweis der Kenntnisse, Fertigkeiten und Erfahrungen, die durch die berufliche Fortbildung zur Fachwirtin für ambulante medizinische Versorgung

¹ Die weibliche Form aller in der Fortbildungsordnung verwendeten Personenbezeichnungen schließt die männlichen Personen ein.

² Unter Medizinischen Fachangestellten im Sinne dieser Prüfungsordnung sind auch Arzthelferinnen zu verstehen.

erworben wurden, führt die Landesärztekammer Prüfungen nach Maßgabe nachfolgender Vorschriften durch.

§ 2 Bezeichnung des Abschlusses

Die erfolgreich abgeschlossene Fortbildung führt zum Abschluss „Fachwirtin für ambulante medizinische Versorgung“.

Zweiter Abschnitt

Vorbereitung der Fortbildungsprüfung

§ 3 Dauer und Gliederung der Fortbildung

- (1) Die Fortbildung umfasst insgesamt mindestens 420 Unterrichtsstunden.
- (2) Die Fortbildung gliedert sich in einen Pflichtteil von 300 Unterrichtsstunden, dessen Inhalte Gegenstand der Prüfungen nach dieser Prüfungsordnung ist, und in einen Wahlteil von mindestens 120 Unterrichtsstunden.
- (3) Die Fortbildungsinhalte des Pflichtteiles werden in einzelnen Modulen nach Maßgabe des jeweils geltenden Rahmencurriculums der Bundesärztekammer vermittelt. Sie sollen von den Fortbildungsteilnehmerinnen innerhalb von 5 Jahren absolviert werden.
- (4) Der Wahlteil beinhaltet anerkannte Qualifizierungen in medizinischen Schwerpunktbereichen und muss Module von mindestens 40 Unterrichtsstunden umfassen.
- (5) Über die Anerkennung von Qualifizierungen innerhalb des Pflicht- und Wahlteiles entscheidet die Bezirksärztekammer, die der Vorstand der Landesärztekammer Baden-Württemberg dazu bestimmt (zuständige Bezirksärztekammer).
- (6) Die Absolvierung von Fortbildungskursen des Wahlteiles soll nicht länger als 3 Jahre vor oder nach Absolvierung des Pflichtteils erfolgen. Im Falle einer Förderung nach dem Aufstiegsförderungsgesetz (AFGB) sind die dort angegebenen Fristen zu beachten.

§ 4 Inhalte der Fortbildung und der Prüfung

- (1) Die Fortbildung gliedert sich in die Module
 - a. Lern- und Arbeitsmethodik,
 - b. Patientenbetreuung und Teamführung,

- c. Qualitätsmanagement,
- d. Durchführung der Ausbildung,
- e. Betriebswirtschaftliche Praxisführung,
- f. Einsatz von Informations- und Kommunikationstechnologien,
- g. Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz sowie
- h. Betreuung von Risikopatienten und Notfallmanagement,

die Gegenstand der Prüfung sind.

Die Prüfung wird durch die Teilnahme an 8 schriftlichen Teilprüfungen nach jedem der in Satz 1 genannten Module sowie einer praktisch-mündlichen Prüfung absolviert.

- (2) Im Prüfungsbereich Lern- und Arbeitsmethodik soll die Prüfungsteilnehmerin nachweisen, dass sie in der Lage ist, Strategien, Methoden und Medien des Lernens und der Präsentation für selbstgesteuerte, erfolgreiche Lernprozesse, zur Selbstkontrolle und zur Prüfungsvorbereitung, zum lebenslangen Kompetenzerhalt sowie in pädagogischen Anwendungssituationen zu nutzen.
- (3) Im Prüfungsbereich Patientenbetreuung und Teamführung soll die Prüfungsteilnehmerin nachweisen, dass sie zu einer sensiblen und effektiven Gesprächsführung mit Patienten und Mitarbeiterinnen in der Lage ist. Dabei soll sie die Grundlagen und Techniken der Kommunikation und Interaktion sowie der Wahrnehmung und Motivation nutzen und Patienten und Mitarbeiterinnen in ihren spezifischen Problemen und Interessenslagen sowie sozialen Kontexten wahrnehmen. Sie motiviert insbesondere Patienten durch individuelle Ansprache oder im Rahmen von Gruppenschulungen zur kontinuierlichen Mitwirkung im Behandlungsprozess. Sie setzt die wichtigsten Methoden und Techniken zur erfolgsorientierten Anleitung von Mitarbeiterinnen und zur Teamentwicklung ein.
- (4) Im Prüfungsbereich Qualitätsmanagement soll die Prüfungsteilnehmerin nachweisen, dass sie bei der Einführung, Durchführung, Kontrolle und Evaluation von Qualitätsmanagementsystemen und -prozessen gestaltend mitwirkt. Im Sinne eines permanenten Qualitätsentwicklungsprozesses wirkt sie durch entsprechende Methoden auf die Erreichung von Qualitätszielen und Qualitätsbewusstsein bei den Mitarbeiterinnen hin. Unter Verantwortung der Ärztin setzt sie Qualitätsinstrumente, -verfahren und -techniken planvoll ein, führt Maßnahmen durch und optimiert sie patienten- und mitarbeiterorientiert.
- (5) Im Prüfungsbereich Durchführung der Ausbildung soll die Prüfungsteilnehmerin nachweisen, dass sie auf der Grundlage der rechtlichen Rahmenbedingungen die Ausbildung von Medizinischen Fachangestellten planen, durchführen und kontrollieren kann. Sie vermittelt Ausbildungsinhalte, leitet die Auszubildenden an, berät und motiviert sie. Sie wendet dabei Kenntnisse der Entwicklungs- und der Lernpsychologie sowie der Berufs- und Arbeitspädagogik an.
- (6) Im Prüfungsbereich Betriebswirtschaftliche Praxisführung soll die Prüfungsteilnehmerin nachweisen, dass sie betriebliche Abläufe unter ökonomischen Gesichtspunkten planen, organisieren und überwachen kann. Sie gestaltet Arbeitsabläufe und Organisationsstrukturen durch einen

zielgerichteten und effizienten Ressourceneinsatz. Sie setzt marketing-orientierte Maßnahmen zum Zwecke der Weiterentwicklung von Unternehmenszielen ein. Mit Betriebsmitteln und Materialien geht sie unter Beachtung logistischer und ökologischer Gesichtspunkte effizient um.

- (7) Im Prüfungsbereich Einsatz von Informations- und Kommunikationstechnologien soll die Prüfungsteilnehmerin nachweisen, dass sie bei der Hard- und Softwareplanung mitwirkt, diese in die betriebliche Ablauforganisation integriert und effizient anwenden kann. Sie setzt Informations- und Kommunikationstechniken in allen Funktionalitäten ein und kommuniziert mit internen und externen Partnern. Dabei setzt sie fachkundig die Bestimmungen des Datenschutzes und der Datensicherheit um.
- (8) Im Prüfungsbereich Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz soll die Prüfungsteilnehmerin nachweisen, dass sie die rechtlichen Grundlagen des Arbeitsschutzes kennt und die Verfahren beherrscht. Sie überprüft die Maßnahmen zur Verhinderung und Vermeidung von Infektionen/Unfällen bei Personal und Patienten, plant Veränderungen und kontrolliert deren Umsetzung. Sie überwacht die Einhaltung der Vorgaben des Medizinproduktegesetzes, der Medizinproduktebetriebsverordnung sowie der Biostoffverordnung.
- (9) Im Prüfungsbereich Risikopatienten und Notfallmanagement soll die Prüfungsteilnehmerin nachweisen, dass sie in der Lage ist, gesundheitliche Risiken zu erkennen sowie Laborwerte einzuschätzen und an den Arzt weiterzuleiten. Sie sichert den Informationsfluss und organisiert die notwendigen Rahmenbedingungen in der Gesundheitseinrichtung. Sie begleitet spezifische Patientengruppen kontinuierlich bei der Einhaltung ärztlich verordneter Maßnahmen und beachtet dabei insbesondere soziale und kulturelle Besonderheiten. Sie ist in der Lage, notfallmedizinische Situationen zu erkennen und Maßnahmen im Rahmen des Notfallmanagements einzuleiten. Sie organisiert den ständigen Kompetenzerhalt aller nichtärztlichen Mitarbeiterinnen.

§ 5

Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung/Teilprüfung

- (1) Zur Prüfung/Teilprüfung ist zuzulassen, wer
- a) eine mit Erfolg vor einer Ärztekammer abgelegte Abschlussprüfung als Medizinische Fachangestellte oder einen gleichwertigen Abschluss oder die Berufsausbildung und Prüfung in einem anderen medizinischen Fachberuf mit einer mindestens 12-monatigen Tätigkeit entsprechend einer Medizinischen Fachangestellten sowie
- b) die regelmäßige Teilnahme an der Fortbildung in den Modulen gemäß § 4, in denen die Prüfung/Teilprüfung abgelegt werden soll

nachweist.

- (2) Der Antrag auf Zulassung zur Prüfung/Teilprüfung ist schriftlich nach den von der zuständigen Bezirksärztekammer bestimmten Fristen und Vorgaben zu stellen.
- (3) Dem Antrag sind folgende Dokumente beizufügen:
 1. Zeugnis über die erfolgreiche Abschlussprüfung zur Medizinischen Fachangestellten oder eines anderen Abschlusses nach Abs. 1 lit. a
 2. Bescheinigungen über die Teilnahme nach Abs. 1 lit. b
- (4) Örtlich zuständig für die Prüfung/Teilprüfung ist die Bezirksärztekammer, die der Vorstand der Landesärztekammer Baden-Württemberg dazu bestimmt (zuständige Bezirksärztekammer).
- (5) Ausländische Bildungsabschlüsse und Zeiten der Berufstätigkeit im Ausland werden bei Nachweis berücksichtigt.
- (6) Die Gleichwertigkeit eines anderen beruflichen Abschlusses mit dem der Medizinischen Fachangestellten sowie mit ausländischen Bildungsabschlüssen stellt auf Antrag die zuständige Bezirksärztekammer fest.

§ 6 Prüfungstermin

- (1) Die zuständige Bezirksärztekammer legt die Prüfungstermine fest.
- (2) Die zuständige Bezirksärztekammer gibt die Prüfungstermine einschließlich der Anmeldefristen im amtlichen Mitteilungsblatt und auf der Homepage der Landesärztekammer frühzeitig, spätestens einen Monat vor Ablauf der Anmeldefrist bekannt. Wird die Anmeldefrist überschritten, kann die zuständige Bezirksärztekammer die Annahme des Antrags verweigern.
- (3) Werden für schriftlich durchzuführende Prüfungsbereiche einheitliche überregionale Aufgaben verwendet, sind überregional abgestimmte Prüfungstage anzusetzen.

§ 7 Befreiung von schriftlichen Teilprüfungen

- (1) Die Prüfungsteilnehmerin ist auf Antrag von der Ablegung schriftlicher Teilprüfungen durch die zuständige Bezirksärztekammer zu befreien, wenn sie eine andere vergleichbare Prüfung vor einer öffentlichen oder staatlich anerkannten Bildungseinrichtung oder vor einem staatlichen Prüfungsausschuss oder einer anderen zuständigen Stelle erfolgreich abgelegt hat und die Anmeldung zur Prüfung innerhalb von fünf Jahren nach Bekanntgabe des Bestehens der anderen Prüfung erfolgt.
- (2) Anträge auf Befreiung von schriftlichen Teilprüfungen sind zusammen mit dem Zulassungsantrag schriftlich bei der zuständigen Bezirksärztekammer zu

stellen. Die Nachweise über Befreiungsgründe im Sinne von Abs. 1 sind beizufügen.

§ 8

Entscheidung über die Zulassung und über Befreiungsanträge

- (1) Über die Zulassung sowie über die Befreiung von einzelnen Teilprüfungen entscheidet die zuständige Bezirksärztekammer. Hält sie die Zulassungsvoraussetzungen oder die Befreiungsgründe nicht für gegeben, so trifft der zuständige Prüfungsausschuss die endgültige Entscheidung.
- (2) Die Entscheidung über die Zulassung und die Befreiung von schriftlichen Prüfungsteilen ist der Antragstellerin rechtzeitig unter Angabe des Prüfungstermins und -ortes einschließlich der erlaubten Arbeits- und Hilfsmittel schriftlich mitzuteilen. Auf das besondere Antragsrecht für Behinderte ist hinzuweisen. Die Entscheidung über die Nichtzulassung und/oder über die Ablehnung von Befreiungen ist der Antragstellerin ebenfalls schriftlich und mit Begründung bekannt zu geben.
- (3) Für die Rücknahme oder den Widerruf einer Zulassung zur Prüfung oder von Befreiungen von schriftlichen Teilprüfungen gelten die §§ 48, 49 Landesverwaltungsverfahrensgesetz Baden Württemberg.

§ 9

Prüfungsgebühren

Für die Teilnahme an den Prüfungen wird von der Prüfungsteilnehmerin eine Prüfungsgebühr nach Maßgabe der Gebührenordnung der Landesärztekammer erhoben.

Dritter Abschnitt

Prüfungsausschüsse

§ 10

Errichtung

- (1) Für die Durchführung von Prüfungen nach dieser Prüfungsordnung errichtet die zuständige Bezirksärztekammer Prüfungsausschüsse.
- (2) Die Landesärztekammer kann bei einer ihrer Bezirksärztekammern einen gemeinsamen Prüfungsausschuss/ gemeinsame Prüfungsausschüsse errichten.

§ 11 Zusammensetzung und Berufung

- (1) Jeder Prüfungsausschuss besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Die Mitglieder müssen für die Prüfungsgebiete sachkundig und für die Mitwirkung im Prüfungswesen geeignet sein. Die Mitglieder der Prüfungsausschüsse sind hinsichtlich der Beurteilung der Prüfungsleistungen unabhängig und nicht an Weisungen gebunden.
- (2) Einem Prüfungsausschuss gehören als Mitglieder in gleicher Zahl Ärztinnen als Beauftragte der Arbeitgeberinnen und Medizinische Fachangestellte als Beauftragte der Arbeitnehmerinnen sowie mindestens eine Person, die als Lehrkraft im beruflichen Schul- oder Fortbildungswesen tätig ist, an. Mindestens zwei Drittel der Gesamtzahl der Mitglieder müssen Beauftragte der Arbeitgeberinnen und der Arbeitnehmerinnen sein.
- (3) Die Mitglieder der Prüfungsausschüsse werden von der Landesärztekammer für 5 Jahre berufen.
- (4) Die Beauftragten der Arbeitnehmerinnen werden auf Vorschlag des Verbandes medizinischer Fachberufe e.V. berufen.
- (5) Lehrkräfte aus dem beruflichen Schul- oder Fortbildungswesen werden im Einvernehmen mit der Schulaufsichtsbehörde oder der von ihr bestimmten Stelle berufen. Soweit es sich um Lehrkräfte von Fortbildungseinrichtungen handelt, werden diese von den Fortbildungseinrichtungen benannt.
- (6) Werden Mitglieder nicht oder nicht in ausreichender Zahl innerhalb einer von der zuständigen Bezirksärztekammer gesetzten angemessenen Frist vorgeschlagen, so beruft diese insoweit nach pflichtgemäßem Ermessen.
- (7) Die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder der Prüfungsausschüsse können nach Anhörung der an ihrer Berufung Beteiligten aus wichtigem Grunde abberufen werden.
- (8) Für die Mitglieder der Prüfungsausschüsse sind Stellvertreterinnen in erforderlicher Zahl zu bestellen. Die Absätze 3 bis 7 gelten für sie entsprechend.
- (9) Die Tätigkeit im Prüfungsausschuss ist ehrenamtlich. Für bare Auslagen und für Zeitversäumnis ist, soweit eine Entschädigung nicht von anderer Seite gewährt wird, eine angemessene Entschädigung zu zahlen, deren Höhe sich nach der Entschädigungsregelung der Landesärztekammer für die Mitglieder der Prüfungsausschüsse im Ausbildungsberuf Medizinische Fachangestellte richtet.

§ 12

Ausschluss von der Mitwirkung

- (1) Bei der Zulassung und Prüfung dürfen Angehörige der Prüfungsbewerberinnen nicht mitwirken. Angehörige im Sinne des Satz 1 sind:
1. Verlobte,
 2. Ehegatten,
 3. eingetragene Lebenspartner,
 4. Verwandte und Verschwägerte gerader Linie,
 5. Geschwister,
 6. Kinder der Geschwister,
 7. Ehegatten der Geschwister und Geschwister der Ehegatten,
 8. Geschwister der Eltern,
 9. Personen, die durch ein auf längere Dauer angelegtes Pflegeverhältnis mit häuslicher Gemeinschaft wie Eltern und Kind miteinander verbunden sind (Pflegeeltern und Pflegekinder).
- (2) Angehörige sind die im Satz 2 aufgeführten Personen auch dann, wenn
1. in den Fällen der Nummern 2, 3, 4 und 7 die die Beziehung begründende Ehe oder die Lebenspartnerschaft nicht mehr besteht;
 2. in den Fällen der Nummern 4 bis 8 die Verwandtschaft oder Schwägerschaft durch Annahme als Kind erloschen ist;
 3. im Falle der Nummer 9 die häusliche Gemeinschaft nicht mehr besteht, sofern die Personen weiterhin wie Eltern und Kind miteinander verbunden sind.
- (3) Hält sich ein Prüfungsausschussmitglied nach Abs. 1 für ausgeschlossen oder bestehen Zweifel, ob die Voraussetzungen des Abs. 1 gegeben sind, ist dies der zuständigen Bezirksärztekammer mitzuteilen, während der Prüfung dem Prüfungsausschuss. Die Entscheidung über den Ausschluss von der Mitwirkung trifft die zuständige Bezirksärztekammer, während der Prüfung der Prüfungsausschuss. Im letzteren Fall darf das betroffene Mitglied nicht mitwirken. Ausgeschlossene Personen dürfen bei der Beratung und Beschlussfassung nicht zugegen sein.
- (4) Liegt ein Grund vor, der geeignet ist, Misstrauen gegen eine unparteiische Ausübung des Prüfungsamtes zu rechtfertigen, oder wird von einer Prüfungsteilnehmerin das Vorliegen eines solchen Grundes behauptet (Besorgnis der Befangenheit) so hat die betroffene Person dies der zuständigen Bezirksärztekammer mitzuteilen, während der Prüfung dem Prüfungsausschuss. Absatz 3 Sätze 2 bis 4 gelten entsprechend.
- (5) Personen, die gegenüber der Prüfungsteilnehmerin Arbeitgeberfunktionen innehaben, dürfen, soweit nicht besondere Umstände eine Mitwirkung zulassen oder erfordern, nicht mitwirken.

- (6) Wenn in den Fällen der Absätze 1 bis 3 eine ordnungsgemäße Besetzung des Prüfungsausschusses nicht möglich ist, kann die zuständige Bezirksärztekammer die Durchführung der Prüfung einem anderen oder einem gemeinsamen Prüfungsausschuss übertragen. Erforderlichenfalls kann eine andere zuständige Stelle ersucht werden, die Prüfung durchzuführen. Das Gleiche gilt, wenn eine objektive Durchführung der Prüfung aus anderen Gründen nicht gewährleistet erscheint.

§ 13

Vorsitz, Beschlussfähigkeit, Abstimmung

- (1) Jeder Prüfungsausschuss wählt ein Mitglied, das den Vorsitz führt (vorsitzende Person), und ein weiteres Mitglied, das den Vorsitz stellvertretend übernimmt (stellvertretende vorsitzende Person). Der Vorsitz und das ihn stellvertretende Mitglied sollen nicht derselben Mitgliedergruppe angehören.
- (2) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn zwei Drittel der Mitglieder mitwirken. Er beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Enthaltungen sind unzulässig. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des vorsitzenden Mitgliedes den Ausschlag.

§ 14

Geschäftsführung

- (1) Die Geschäftsführung des Prüfungsausschusses liegt bei der vorsitzenden Person des Prüfungsausschusses und der zuständigen Bezirksärztekammer.
- (2) Die zuständige Bezirksärztekammer lädt zu den Sitzungen des Prüfungsausschusses die ordentlichen Mitglieder rechtzeitig ein. Stellvertretende Mitglieder werden in geeigneter Weise unterrichtet. Kann ein Mitglied an einer Sitzung nicht teilnehmen, so soll es dies unverzüglich der zuständigen Bezirksärztekammer mitteilen. Für ein verhindertes Mitglied ist ein stellvertretendes Mitglied einzuladen, dass derselben Gruppe angehört
- (3) Die Sitzungsprotokolle sind von der Protokollführerin und der vorsitzenden Person zu unterzeichnen.

§ 15

Verschwiegenheit

Unbeschadet bestehender Informationspflichten, insbesondere gegenüber dem Berufsbildungsausschuss, haben die Mitglieder der Prüfungsausschüsse und sonstige mit der Prüfung befassten Personen sowie gegebenenfalls zugelassene Gäste über alle Prüfungsvorgänge Verschwiegenheit gegenüber Dritten zu wahren. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung der zuständigen Bezirksärztekammer.

Vierter Abschnitt

Durchführung der Fortbildungsprüfung

§ 16

Prüfungsgegenstand, Prüfungssprache

- (1) Gegenstand der Fortbildungsprüfung ist der Nachweis von Kenntnissen, Fertigkeiten, Fähigkeiten und Erfahrungen, die durch die Aufstiegsfortbildung nach §§ 3, 4 zur Fachwirtin für ambulante medizinische Versorgung erworben wurden.
- (2) Die Prüfungssprache ist Deutsch.

§ 17

Gliederung der Prüfung, Prüfungsverfahren

- (1) Die Prüfung besteht aus einem schriftlichen Teil und einem praktisch-mündlichen Teil.
- (2) Der schriftliche Teil erstreckt sich auf die in § 4 festgelegten Prüfungsbereiche und kann in Teilprüfungen erfolgen. Diese können im Antwortauswahlverfahren stattfinden (Multiple Choice). Die Prüfungsdauer beträgt 30 Minuten pro Prüfungsbereich. Der Prüfungsausschuss legt die Prüfungsaufgaben fest. Die zuständige Bezirksärztekammer beruft dazu einen Ausschuss in entsprechender Anwendung des § 40 Abs. 2 BBiG.
- (3) Der praktisch-mündliche Teil der Prüfung besteht aus einer schriftlichen handlungsfeldübergreifenden Hausarbeit und einem die Hausarbeit berücksichtigenden Fachgespräch. Diese Teilleistungen sind einzeln mit Punkten gem. § 25 zu bewerten. Aus der Gesamtpunktzahl ist eine Note zu bilden.
- (4) In der handlungsfeldübergreifenden Hausarbeit soll die Prüfungsteilnehmerin nachweisen, dass sie eine komplexe Problemstellung einer ambulanten Gesundheitseinrichtung erfassen, darstellen, beurteilen und lösen kann. Die Themenstellung kann alle in § 4 genannten Module umfassen, muss aber unter grundsätzlicher Berücksichtigung des Moduls Lern- und Arbeitsmethodik mindestens 2 weitere Module umfassen. Das Thema der Hausarbeit wird vom Prüfungsausschuss gestellt und soll Vorschläge der Prüfungsteilnehmerin berücksichtigen.
- (5) Auf der Grundlage der Hausarbeit nach Abs. 4 soll die Prüfungsteilnehmerin in einem Fachgespräch nachweisen, dass sie in der Lage ist, ihre Handlungskompetenzen in praxisbezogenen Situationen anwenden und sachgerechte Lösungen erarbeiten zu können. Daneben werden auch vertiefende und erweiterte Fragestellungen aus anderen Handlungs- und Kompetenzfeldern einbezogen. Das Fachgespräch ist nur zu führen, wenn in der Hausarbeit mindestens ausreichende Leistungen nachgewiesen worden sind. Es soll höchstens 45 Minuten dauern.

§ 18 Prüfungsaufgaben

- (1) Die Prüfungsausschuss legt auf der Grundlage der Prüfungsanforderungen die Prüfungsaufgaben fest.
- (2) Überregional oder von einem Aufgabenerstellungsausschuss bei der Landesärztekammer erstellte oder ausgewählte Aufgaben hat die zuständige Bezirksärztekammer zu übernehmen, sofern diese Aufgaben von Gremien erstellt oder ausgewählt und beschlossen wurden, die entsprechend § 11 zusammengesetzt sind.

§ 19 Ausschluss der Öffentlichkeit

Die Prüfungen sind nicht öffentlich. Vertreterinnen der obersten Landesbehörden, der Landesärztekammer sowie den Mitgliedern und deren Stellvertretern des Berufsbildungsausschusses der Landesärztekammer ist die Anwesenheit als Zuhörer gestattet. Der Prüfungsausschuss kann im Einvernehmen mit der zuständigen Bezirksärztekammer andere Personen als Gäste zulassen. An der Beratung über das Prüfungsergebnis dürfen nur die Mitglieder des Prüfungsausschusses beteiligt sein.

§ 20 Leitung, Aufsicht und Niederschrift

- (1) Die Prüfung wird unter Leitung der vorsitzenden Person vom gesamten Prüfungsausschuss abgenommen.
- (2) Die zuständige Bezirksärztekammer regelt die Aufsichtsführung, die sicherstellen soll, dass die Prüfungsleistungen selbstständig und nur mit erlaubten Arbeits- und Hilfsmitteln durchgeführt werden.
- (3) Störungen durch äußere Einflüsse müssen von der Prüfungsteilnehmerin ausdrücklich gegenüber der aufsichtsführenden oder vorsitzenden Person gerügt werden. Entstehen durch die Störungen erhebliche Beeinträchtigungen, entscheidet die aufsichtsführende Person über Art und Umfang von geeigneten Ausgleichsmaßnahmen.
- (4) Über den Ablauf der Prüfungen ist jeweils eine Niederschrift zu fertigen.

§ 21 Ausweispflicht und Belehrung

Die Prüfungsteilnehmerin hat sich auf Verlangen der vorsitzenden Person oder der aufsichtsführenden Person über ihre Person auszuweisen. Sie ist vor Beginn der Prüfung über den Prüfungsablauf, die zur Verfügung stehende Zeit, die erlaubten Arbeits- und Hilfsmittel, die Folgen von Täuschungshandlungen, Ordnungsverstößen, Rücktritt und Nichtteilnahme zu belehren.

§ 22

Täuschungshandlungen und Ordnungsverstöße

- (1) Unternimmt es eine Prüfungsteilnehmerin, das Prüfungsergebnis durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen oder leistet sie Beihilfe zu einer Täuschung oder einem Täuschungsversuch, liegt eine Täuschungshandlung vor.
- (2) Wird während der Prüfung festgestellt, dass eine Prüfungsteilnehmerin eine Täuschungshandlung begeht oder einen entsprechenden Verdacht hervorruft, ist der Sachverhalt von der aufsichtsführenden Person festzustellen und zu protokollieren. Die Prüfungsteilnehmerin setzt die Prüfung vorbehaltlich der Entscheidung des Prüfungsausschusses über die Täuschungshandlung fort.
- (3) Liegt eine Täuschungshandlung vor, wird der von der Täuschungshandlung betroffene Prüfungsteil mit „ungenügend“ (=0 Punkte) bewertet. In schweren Fällen, insbesondere bei vorbereiteten Täuschungshandlungen kann der Prüfungsausschuss die Abschlussprüfung mit „ungenügend“ (=0 Punkte) bewerten.
- (4) Behindert eine Prüfungsteilnehmerin durch ihr Verhalten die Prüfung so, dass die Prüfung nicht ordnungsgemäß durchgeführt werden kann, kann die aufsichtsführende Person sie von der Teilnahme ausschließen. Die endgültige Entscheidung über die Folgen für die Prüfungsteilnehmerin hat der Prüfungsausschuss zu treffen. Abs. 3 gilt entsprechend.
- (5) Vor Entscheidungen des Prüfungsausschusses nach den Absätzen 3 und 4 ist die Prüfungsteilnehmerin zu hören.

§ 23

Rücktritt, Nichtteilnahme

- (1) Die Prüfungsteilnehmerin kann nach erfolgter Anmeldung vor Beginn der Prüfung, bei den schriftlichen Teilprüfungen vor Bekanntgabe der Prüfungsaufgaben, durch schriftliche Erklärung von der Prüfung zurücktreten. In diesem Fall gilt die Prüfung als nicht begonnen.
- (2) Versäumt die Prüfungsteilnehmerin einen Prüfungstermin, so können bereits erbrachte selbständige Prüfungsleistungen auch über den Zeitraum von 5 Jahren (vgl. § 3 Abs. 3) anerkannt werden, wenn ein wichtiger Grund für die Nichtteilnahme vorliegt. Selbstständige Prüfungsleistungen sind solche, die thematisch klar abgrenzbar und nicht auf eine andere Prüfungsleistung bezogen sind sowie eigenständig bewertet werden.
- (3) Erfolgt der Rücktritt nach Beginn der Prüfung oder nimmt die Prüfungsteilnehmerin an der Prüfung nicht teil, ohne dass ein wichtiger Grund vorliegt, so wird die Prüfung mit „ungenügend“ (=0 Punkte) bewertet.
- (4) Der wichtige Grund ist unverzüglich mitzuteilen und nachzuweisen. Im Krankheitsfall ist die Vorlage eines ärztlichen Attestes erforderlich. Die

Entscheidung über das Vorliegen eines wichtigen Grundes trifft der jeweilige Prüfungsausschuss.

§ 24 **Nachteilsausgleich für behinderte Menschen**

Bei der Durchführung der Prüfung sind die besonderen Verhältnisse behinderter Menschen zu berücksichtigen. Dies gilt insbesondere für die Dauer der Prüfung, die Zulassung von Hilfsmitteln und die Inanspruchnahme von Hilfeleistungen Dritter wie Gebärdensprachdolmetscher für hörbehinderte Menschen. Art und Grad der Behinderung ist mit dem Antrag auf Zulassung zur Prüfung (§ 8 Abs. 1) nachzuweisen.

Fünfter Abschnitt

Bewertung, Feststellung und Beurkundung des Prüfungsergebnisses

§ 25 **Bewertungsschlüssel**

Die Prüfungsleistungen sind wie folgt zu bewerten:

Eine den Anforderungen in besonderem Maße entsprechende Leistung
= 100-92 Punkte = Note 1 = sehr gut;

eine den Anforderungen voll entsprechende Leistung
= unter 92-81 Punkte = Note 2 = gut;

eine den Anforderungen im Allgemeinen entsprechende Leistung
= unter 81-67 Punkte = Note 3 = befriedigend;

eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen noch entspricht
= unter 67-50 Punkte = Note 4 = ausreichend;

eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen lässt, dass gewisse Grundkenntnisse noch vorhanden sind
= unter 50-30 Punkte = Note 5 = mangelhaft;

eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht und bei der selbst Grundkenntnisse fehlen
= unter 30-0 Punkte = Note 6 = ungenügend.

Der Hundert-Punkte-Schlüssel ist der Bewertung aller Prüfungsleistungen sowie der Ermittlung von Zwischen- und Gesamtergebnissen zugrunde zu legen.

§ 26

Feststellung der Prüfungsergebnisse

- (1) Der Prüfungsausschuss stellt die Ergebnisse der schriftlichen Teilprüfungen, der praktisch-mündlichen Prüfung sowie das Gesamtergebnis der Prüfung fest.
- (2) Bei der Feststellung von Prüfungsergebnissen bleiben Prüfungsleistungen, von denen befreit worden ist, außer Betracht.
- (3) Der Prüfungsausschuss kann zur Bewertung einzelner Prüfungsleistungen Stellungnahmen Dritter einholen.

§ 27

Bewertung der Prüfungsteile und Bestehen der Prüfung

- (1) Für die Ermittlung der Gesamtnote sind die Ergebnisse der beiden Prüfungsteile gemäß § 17 gleich zu gewichten.
- (2) Die Prüfung ist bestanden, wenn in beiden Prüfungsteilen mindestens ausreichende Leistungen erbracht wurden.
- (3) Der Durchschnitt der Prüfungsergebnisse der schriftlichen Teilprüfungen ergibt das Ergebnis des schriftlichen Prüfungsteils.
- (4) Die Bewertung des Fachgespräches wird gegenüber der Bewertung der Hausarbeit doppelt gewichtet.
- (5) Die Gesamtnote ergibt sich aus dem Durchschnitt der Ergebnisse der beiden Prüfungsteile.

§ 28

Ergebnisniederschrift, Mitteilung über Bestehen oder Nichtbestehen

- (1) Über die Feststellung der einzelnen Prüfungsergebnisse ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie ist von den Mitgliedern des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.
- (2) Der Prüfungsteilnehmerin soll unmittelbar nach Feststellung des Gesamtergebnisses der Prüfung mitgeteilt werden, ob sie die Prüfung „bestanden“ oder „nicht bestanden“ hat.
- (3) Über das Bestehen oder Nichtbestehen eines Prüfungsteils erteilt die zuständige Bezirksärztekammer der Prüfungsteilnehmerin einen Bescheid mit Angabe des erzielten Prüfungsergebnisses. Bei Nichtbestehen ist auf die besonderen Bedingungen der Wiederholungsprüfung gem. § 30 hinzuweisen.
- (4) Über das Bestehen der Prüfung erteilt die zuständige Bezirksärztekammer ein Prüfungszeugnis.

§ 29

Prüfungszeugnis und Brief zur Fachwirtin

(1) Das Prüfungszeugnis enthält

- die Bezeichnung „Zeugnis“ und die Angabe der Fortbildungsregelung,
- die Personalien der Prüfungsteilnehmerin (Name, Vorname, Geburtsdatum),
- die Bezeichnung der Prüfungsordnung mit Datum und Fundstelle,
- die Ergebnisse der schriftlichen Prüfungsteile und des praktisch-mündlichen Prüfungsteils sowie die Gesamtnote,
- das Datum des Bestehens der Prüfung,
- die Namenswiedergaben (Faksimile) oder Unterschriften der vorsitzenden Person des Prüfungsausschusses und der beauftragten Person der zuständigen Bezirksärztekammer mit Siegel.

(2) Dem Zeugnis ist auf Antrag der Prüfungsteilnehmerin eine englischsprachige und/oder eine französischsprachige Übersetzung beizufügen.

(3) Die Prüfungsteilnehmerin erhält nach erfolgreich abgelegter Prüfung und Nachweis des Wahlteils den Brief „Fachwirtin für ambulante medizinische Versorgung“.

Sechster Abschnitt

Wiederholungsprüfung

§ 30

Wiederholungsprüfung

(1) Jede Prüfung/Teilprüfung, die nicht bestanden wurden, kann zweimal wiederholt werden.

(2) Die Prüfung kann frühestens zum nächsten Prüfungstermin (§ 6) wiederholt werden.

(3) Für die Zulassung zur Wiederholungsprüfung gelten die §§ 5 und 8 entsprechend. In dem Antrag auf Wiederholungsprüfung sind zudem Ort und Datum der vorausgegangen Prüfung anzugeben.

(4) Für die Durchführung der Prüfung sowie die Bewertung und Feststellung der Prüfungsergebnisse gelten die §§ 16-29 entsprechend.

Siebter Abschnitt

Schlussbestimmungen

§ 31

Rechtsbehelfsbelehrung

Maßnahmen und Entscheidungen der Prüfungsausschüsse sowie der zuständigen Bezirksärztekammer sind bei ihrer schriftlichen Bekanntgabe an die Prüfungsbewerberin bzw. die Prüfungsteilnehmerin mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 32

Einsicht und Aufbewahrung von Prüfungsunterlagen

- (1) Auf Antrag ist der Prüfungsteilnehmerin binnen der gesetzlich vorgegebenen Frist zur Einlegung eines Rechtsbehelfs Einsicht in ihre Prüfungsunterlagen zu gewähren. Die schriftlichen Prüfungsarbeiten sind ein

Jahr, die Niederschriften 10 Jahre aufzubewahren. Die Aufbewahrungsfrist beginnt mit dem Zugang des Prüfungsbescheides. Der Ablauf der vorgenannten Fristen wird durch das Einlegen eines Rechtsmittels gehemmt.

- (2) Die Aufbewahrung kann auch elektronisch erfolgen. Landesrechtliche Vorschriften zur Archivierung bleiben unberührt.

§ 33

Übergangsbestimmung

Vor Inkrafttreten dieser Satzung fortgebildete Arztfachhelferinnen gelten im Sinne dieser Fortbildungsprüfungsordnung als Fachwirtin für ambulante medizinische Versorgung.

§ 34

Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt am ersten Tag des auf die Bekanntmachung im Ärzteblatt Baden-Württemberg folgenden Monats in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisher gültige Fortbildungsprüfungsordnung zur Fachwirtin für ambulante medizinische Versorgung vom 16.12.2009 (ÄBW 2010, S. 71) außer Kraft.

Vorstehende Fortbildungsprüfungsordnung zur Fachwirtin für ambulante medizinische Versorgung der Landesärztekammer wird gemäß § 9 Abs. 3 des Heilberufe-Kammergesetzes in der Fassung vom 16. März 1995 (GBl. S. 314), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 29. Juli 2014 (GBl. S. 378, 380) nach Genehmigung, mit Erlass des Sozialministeriums Baden-Württemberg vom 13.08.2014, Az.: 3-5415.2-001/1 hiermit ausgefertigt und bekannt gemacht.

Stuttgart, den 17. September 2014

Dr. med. U. Clever
Präsident

Dr. med. Michael E. Deeg
Schriftführer